

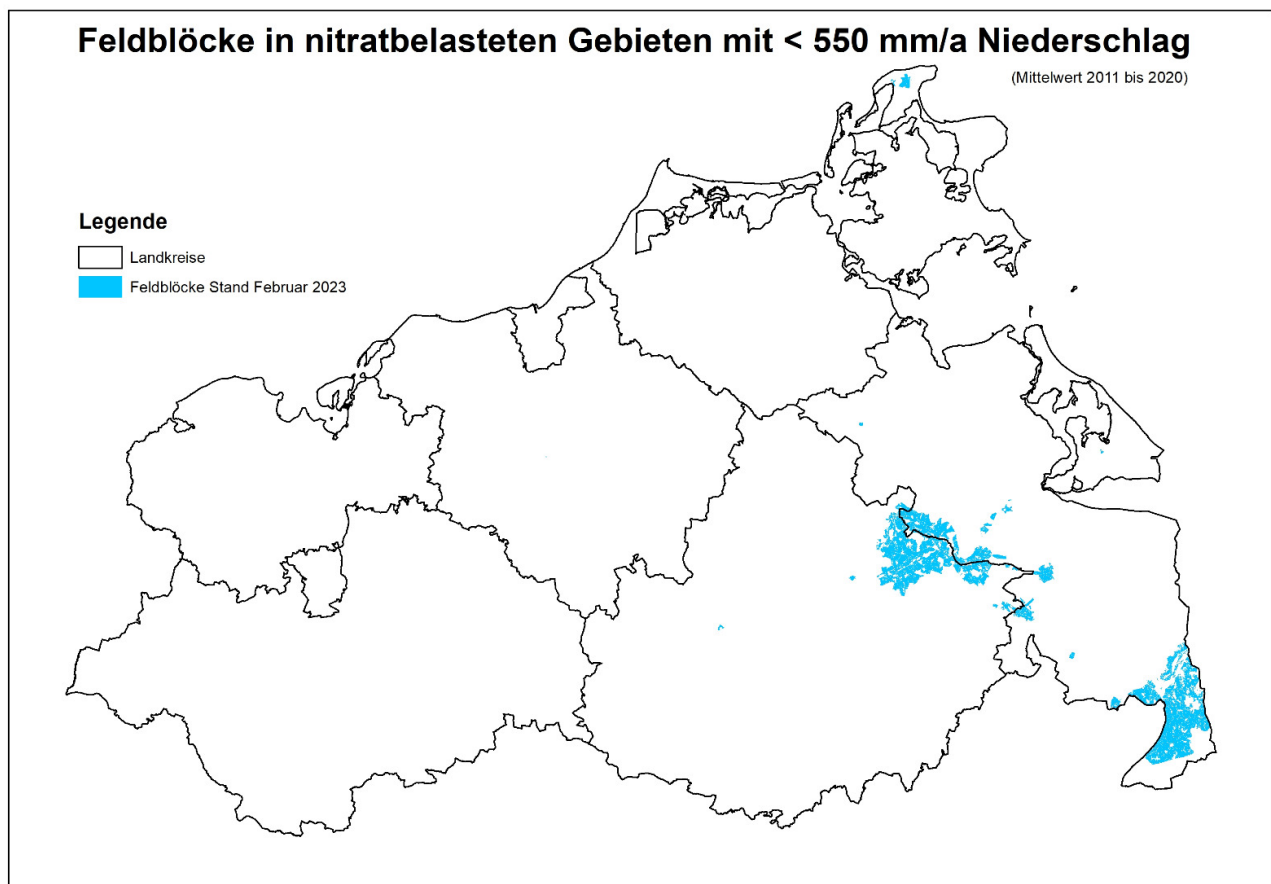
*Fachinformation:*

## Ausnahmen von der Pflicht zum Zwischenfruchtanbau in nitratbelasteten Gebieten

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 7 DüV dürfen beim Anbau von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar auf Flächen in nitratbelasteten Gebieten Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde.

Die Pflicht zum Anbau einer Zwischenfrucht gilt nicht für Flächen auf denen die Vorkultur nach dem 1. Oktober geerntet wurde und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel **weniger als 550 mm** pro m<sup>2</sup> beträgt.

Für das Landesgebiet von M-V wurden diese Flächen durch die LFB unter Zugrundelegung des 10-jährigen Niederschlagsdurchschnitts (2011 bis 2020) ermittelt. Von den nach Anlage 2 der Düngelandesverordnung vom 17. Januar 2023 in nitratbelasteten Gebieten liegenden Feldblöcken wurden 1.559 betroffene Feldblöcke (ca. 40.000 ha) identifiziert. Wie in der nachfolgenden Karte ersichtlich, befinden sich die Flächen vorwiegend im Südosten des Landes, in den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte. Einzelflächen liegen zudem in den Landkreisen Vorpommern-Rügen und dem Landkreis Rostock.



Die betroffenen Feldblöcke sind als Anlage zu dieser Fachinformation in der Datei „Feldblockliste\_Trockengebiete\_DüLVO 2023.xlsx“ auf der Internetseite der LFB veröffentlicht.

## Impressum

Herausgeber:  
LMS Agrarberatung GmbH  
Zuständige Stelle für landw. Fachrecht und Beratung (LFB)  
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock  
www.lms-beratung.de

Rückfragen:  
Tel: 0381 2030770  
E-Mail: lfb@lms-beratung.de

Stand: 4. April 2023

### *Alle Rechte bei den Bearbeitern!*

*Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers bzw. der Quellenangabe!  
Die LMS Agrarberatung GmbH, in Ihrer Funktion als Zuständige Stelle für Landwirtschaftl. Fachrecht und Beratung (LFB), ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19.07.1994 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig.*

